

TE Vwgh Beschluss 2017/9/7 Ra 2017/06/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2017

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg;

L82005 Bauordnung Salzburg;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §52;

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §14 Abs1 lit a;

B-VG Art133 Abs4;

ROG Slbg 2009 §47;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 52 heute
2. AVG § 52 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 52 gültig von 01.01.2002 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 52 gültig von 01.07.1998 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 52 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 52 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler und die Hofrätinnen Dr. Bayjones und Mag.a Merl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schreiber, über die Revision der I S, vertreten durch Mag. Raimund Unger, Rechtsanwalt in 5500 Bischofshofen, Bahnhofstraße 22, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 26. Juni 2017, 405- 3/147/1/4-2017, betreffend Bauplatzerklärung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen; weitere Partei: Salzburger Landesregierung), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler und die Hofrätinnen Dr. Bayjones und Mag.a Merl als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schreiber, über die Revision der römisch eins S, vertreten durch Mag. Raimund Unger, Rechtsanwalt in 5500 Bischofshofen, Bahnhofstraße 22, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 26. Juni 2017, 405- 3/147/1/4-2017, betreffend Bauplatzerklärung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen; weitere Partei: Salzburger Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen

der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Mit dem im innergemeindlichen Instanzenzug ergangenen Bescheid der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde B vom 22. September 2016 wurde der Antrag der Revisionswerberin vom 25. Mai 2016 auf Erteilung einer Bauplatzerklärung für ein näher genanntes Grundstück in der Gemeinde B abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) wies die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab. Begründend führte es zusammengefasst aus, das Grundstück sei als Grünland ausgewiesen und befinde sich in der roten Gefahrenzone (Hochwasser) nach dem Gefahrenzonenplan für die Gemeinde B; schon deshalb sei eine Bauplatzerklärung gemäß § 14 Abs. 1 lit. a Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) zu versagen (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 23. November 2004, 2001/06/0101). § 47 Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG) sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden, weil die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke (Wohngebäude mit Scheune) nicht rechtmäßig errichtet worden seien. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVwG) wies die dagegen erhobene Beschwerde der Revisionswerberin als unbegründet ab. Begründend führte es zusammengefasst aus, das Grundstück sei als Grünland ausgewiesen und befinde sich in der roten Gefahrenzone (Hochwasser) nach dem Gefahrenzonenplan für die Gemeinde B; schon deshalb sei eine Bauplatzerklärung gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Litera a, Bebauungsgrundlagengesetz (BGG) zu versagen (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 23. November 2004, 2001/06/0101). Paragraph 47, Salzburger Raumordnungsgesetz (ROG) sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anzuwenden, weil die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke (Wohngebäude mit Scheune) nicht rechtmäßig errichtet worden seien.

Eine ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt. 5 Die Revision bringt in ihrer Zulässigkeitsbegründung im Wesentlichen vor, das LVwG sei von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 52 AVG abgewichen; dem Antrag auf Durchführung eines Ortsaugenscheines unter Beiziehung des Sachverständigen hätte stattgegeben werden müssen. Darüber hinaus fehle es an hg. Judikatur zu der Frage, ob "aufgrund eines unabhängig vorliegenden Abrissbescheides für ein Objekt, das über Jahrzehnte lang von der Stadtgemeinde B(...) toleriert wurde, im Hinblick auf § 47 Salzburger Raumordnungsgesetz überhaupt Bindungswirkung zukommt." Das gegenständliche Objekt sei jedenfalls gemäß § 47 ROG zu beurteilen. Eine ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt. 5 Die Revision bringt in ihrer Zulässigkeitsbegründung im Wesentlichen vor, das LVwG sei von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 52, AVG abgewichen; dem Antrag auf Durchführung eines Ortsaugenscheines unter Beiziehung des Sachverständigen hätte stattgegeben werden müssen. Darüber hinaus fehle es an hg. Judikatur zu der Frage, ob "aufgrund eines unabhängig vorliegenden Abrissbescheides für ein Objekt, das über Jahrzehnte lang von der Stadtgemeinde B(...) toleriert wurde, im Hinblick auf Paragraph 47, Salzburger Raumordnungsgesetz überhaupt Bindungswirkung zukommt." Das gegenständliche Objekt sei jedenfalls gemäß Paragraph 47, ROG zu beurteilen.

6 Soweit die Revisionswerberin ein Abgehen des LVwG von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, legt sie nicht dar, von welcher hg. Judikatur das Verwaltungsgericht ihrer Ansicht nach abgewichen sei und welche konkrete Rechtsfrage, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhängt, vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet werden soll (vgl. dazu etwa den hg. Beschluss vom 27. Juni 2017, Ra 2017/05/0097, mwN). Das angefochtene Erkenntnis basiert darauf, dass eine Bauplatzerklärung gemäß § 14 Abs. 1 lit. a BGG (Widerspruch zum Flächenwidmungsplan) nicht erteilt werden kann. Dem tritt die Revision nicht entgegen. Ob hinsichtlich der Beurteilung der Unzulässigkeit der Bebauung auf Grund der Hochwassergefahr gemäß § 14 Abs. 1 lit. b leg. cit. ein Gutachten eingeholt, ein Amtssachverständiger beigezogen oder ein Ortsaugenschein beantragt wurde, ist fallbezogen somit nicht entscheidungsrelevant. 6 Soweit die Revisionswerberin ein Abgehen des LVwG von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, legt sie nicht dar, von welcher hg. Judikatur das Verwaltungsgericht ihrer Ansicht nach abgewichen sei und welche konkrete Rechtsfrage, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhängt, vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet werden soll vergleiche , dazu etwa den hg. Beschluss vom 27. Juni 2017, Ra 2017/05/0097, mwN). Das angefochtene Erkenntnis basiert darauf, dass eine Bauplatzerklärung gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Litera a, BGG (Widerspruch zum Flächenwidmungsplan)

nicht erteilt werden kann. Dem tritt die Revision nicht entgegen. Ob hinsichtlich der Beurteilung der Unzulässigkeit der Bebauung auf Grund der Hochwassergefahr gemäß Paragraph 14, Absatz eins, Litera b, leg. cit. ein Gutachten eingeholt, ein Amtssachverständiger beigezogen oder ein Ortsaugenschein beantragt wurde, ist fallbezogen somit nicht entscheidungsrelevant.

Es ist auch nicht erkennbar, dass - wie das sprachlich völlig verunglückte Vorbringen zu einer fehlenden Rechtsprechung, "ob

aufgrund eines unabhängig vorliegenden Abrissbescheides ... im

Hinblick auf § 47 Sbg ROG überhaupt Bindungswirkung zukommt", verstanden werden könnte - das LVwG in seiner Entscheidung von einer Bindungswirkung "eines unabhängig vorliegenden Abrissbescheides" ausgegangen wäre. Das diesbezügliche Vorbringen geht somit ins Leere. Hinblick auf Paragraph 47, Sbg ROG überhaupt Bindungswirkung zukommt", verstanden werden könnte - das LVwG in seiner Entscheidung von einer Bindungswirkung "eines unabhängig vorliegenden Abrissbescheides" ausgegangen wäre. Das diesbezügliche Vorbringen geht somit ins Leere.

Die Revision tritt der Feststellung des LVwG, wonach die gegenständlichen baulichen Anlagen nicht rechtmäßig errichtet worden seien, nicht entgegen. Insofern ist nicht ersichtlich und wird auch in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht ausgeführt, inwiefern § 47 ROG fallbezogen entscheidungsrelevant sein könnte. Die Revision tritt der Feststellung des LVwG, wonach die gegenständlichen baulichen Anlagen nicht rechtmäßig errichtet worden seien, nicht entgegen. Insofern ist nicht ersichtlich und wird auch in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht ausgeführt, inwiefern Paragraph 47, ROG fallbezogen entscheidungsrelevant sein könnte.

7 In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher zurückzuweisen. 7 In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme; sie war daher zurückzuweisen.

8 Angesichts dessen war über den Antrag, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht mehr abzusprechen. Wien, am 7. September 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017060153.L00

Im RIS seit

29.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at